

# **Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Viernheim**

## **Feuerwehrgebührensatzung**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung vom 10.09.2021 folgende

## **Feuerwehrgebührensatzung** beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Die der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Viernheim bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
  2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes

über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist, die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
5. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
7. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
  - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
  - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.

7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
  - (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
  - (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

### **§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet. (
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist nach Rückkehr zur Feuerwache sowie der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

### **§ 4 Auslagen**

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

### **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde/Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

### **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

### **§ 7 Härtefälle**

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

### **§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen**

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet/Stadtgebiet, in einem Ortsteil/Stadtteil kann der Gemeindevorstand/Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand/Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

### **§ 9 Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen

angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 14.05.2012 außer Kraft.

Viernheim, den 14.09.2021  
Der Magistrat der Stadt Viernheim

(Matthias Baaß), Bürgermeister

**Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Viernheim, beschlossen von  
der Stadtverordnetenversammlung am 10.09.2021**

**Gebührenverzeichnis für gebührenpflichtige Einsätze der  
Freiwilligen Feuerwehr Viernheim**

<b>1</b>	<b>Personalgebühr</b>	<b>Betrag/€/15Min.</b>
<b>1.1</b>	<b>Brandhilfeleistungseinsätze</b>	
	Je Einsatzkraft	6,60
<b>1.2</b>	<b>Brandsicherheitsdienst</b>	
	Je Einsatzkraft	3,30
<b>1.3</b>	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	
<b>2</b>	<b>Fahrzeuggebühr</b>	<b>Betrag/€/15Min.</b>
	Einsatzleitwagen ELW / KDOW	14,38
	Mannschaftstransportwagen MTF	11,50
	Gerätewagen-Nachschub GW-N/Pritsche/LKW	11,50
	Gerätewagen-Logistik / Gerätewagen-Hygiene	11,50
	Wechseladerfahrzeug	34,50
	<b>Abrollbehälter</b>	
	Logistik / Atemschutz /Gefahrgut / Sonderlöschmittel / Mulde	11,50
	Rüst	11,00
	Tank	10,00
	Havarie	4,00
	<b>Löschgruppenfahrzeuge</b>	
	LF 20	46,00
	LF 16/12	43,00
	<b>Tanklöschfahrzeuge</b>	
	TLF 20/40	46,00

	HTLF	46,00
	<b>Drehleitern</b>	
	23-12	57,50
<b>3</b>	<b>Gebühr für Geräte</b>	
<b>3.1</b>	<b>Geräte</b>	
	Motorkettensäge	2,88
	Stromerzeuger	4,31
	Öl-Wasser-Sauger	4,31
	Auffangbehälter (je Tag)	13,80
	Rescue Loader	5,00
<b>3.2</b>	<b>Pumpen</b>	
	Schmutzwasserpumpe bis ca. 200 l/min	4,31
	Gefahrgutpumpe	8,05
	Wassersauger	4,31
<b>3.3</b>	<b>Schläuche</b>	
	D-Druckschlauch	5,75
	C -Druckschlauch	11,50
	B-Druckschlauch	14,95
	A-Saugschlauch	9,20
	Hochdruckschlauch	24,15
	Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.	
	Prüfen, Waschen, Trocknen	11,50
	Vulkanisieren	14,95
	Ein-/Fortbinden von	
	D-Kupplung	5,75
	C-Kupplung	8,05
	B-Kupplung	9,20
	A-Kupplung	14,95
<b>4</b>	<b>Wasserführende Armaturen</b>	
	Standrohr mit Schlüssel (je Tag)	11,50
	Verteiler (je Tag)	11,50
	Sonst. wasserf. Armaturen je Stück (je Tag)	9,20

#### **4.1 Sonstige Geräte**

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

#### **4.2 Reparaturen**

Die Gebühr wird nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

#### **5 Atemschutz**

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten festgesetzt. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

#### **6 Vollschutzanzüge**

Die Gebühren für das Reinigen, Desinfizieren und Prüfen von Vollschutzanzügen werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten festgesetzt. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

#### **7 Gebühren für besondere Leistungen**

Für Einsätze wie z.B.

- Entfernen von Insekten
- Öffnen einer Tür
- Säubern von Verkehrsflächen
- Entfernen von Eiszapfen
- Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

#### **8 Alarmierung**

Missbräuchliche Alarmierung sowie Fehlalarmierungen, z.B. durch Brandmeldeanlagen, werden ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Personal- und Fahrzeugaufwands pauschal mit 550,00 € berechnet

#### **9 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

#### **10 Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, kontaminiertes Wasser sowie von Ölbinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.